



**SATZUNG**  
**der komba gewerkschaft nrw Ortsverband Baesweiler**

- I **Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft**
- II **Organe**
- III **Aufgaben und Geschäftsführung**
- IV **Zusammenarbeit mit dem Landesverband und anderen Organisationen**

**Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft**

§ 1

- 1) Der Ortsverband Baesweiler der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen (nachfolgend „komba Ortsverband“ genannt) ist der Zusammenschluss der Mitglieder der komba gewerkschaft nordrhein-westfalen (nachfolgend „komba gewerkschaft nrw“ genannt) im Gebiet der Stadt Baesweiler (räumlicher Organisationsbereich).  
Auf besonderen Antrag können auch Mitglieder aus dem Organisationsbereich der komba gewerkschaft nrw sein, die nicht dem räumlichen Organisationsbereich angehören.
- 2) Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Sein Sitz ist in Baesweiler.

§ 2

- 1) Der komba Ortsverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung der komba gewerkschaft nrw und der Beschlüsse ihrer Organe.
- 2) Der komba Ortsverband fördert die Jugendarbeit durch den Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba Jugendgruppe. Die komba Jugendgruppe komba jugend Baesweiler kann sich im Rahmen der Satzung der komba jugend nrw und dieser Satzung eine eigen Satzung geben.
- 3) Der komba Ortsverband unterstützt die Arbeit der Personal- und Betriebsräte sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretungen in seinem räumlichen Organisationsbereich (§ 1 Absatz 1) im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungs- bzw. des Betriebsverfassungsgesetzes.



- 4) Der komba Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba gewerkschaft nrw aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

### § 3

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiger Vorstand im Sinne dieser Bestimmung ist der geschäftsführende Vorstand des komba Ortsverbandes. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Der Beschwerdeweg gemäß der Satzung der komba gewerkschaft nrw bleibt unberührt.

### § 4

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den komba Ortsverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Ortsverbandes zu Ehreuvorsitzenden ernannt werden.

### § 5

- 1) Für die Beendigung sowie für den Übergang der Mitgliedschaft an Hinterbliebene gelten die Vorschriften der Satzung der komba gewerkschaft nrw. Zuständiges Organ für einen Ausschluss ist der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Der weitere Beschwerdeweg richtet sich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- 2) Wird ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses eines Mitgliedes vom geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw eingeleitet und durchgeführt, richtet sich der Beschwerdeweg ausschließlich nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

### § 6

Die Vorschriften des § 8 Absatz 5 der Satzung der komba gewerkschaft nrw über die Folgen eines Austritts gelten auf für Ansprüche gegenüber dem komba Ortsverband sowie für die dem komba Ortsverband zustehenden Anteile am Beitrag.



## § 7

- 1) Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an den komba Ortsverband einen Beitrag. Der vom Mitglied zu zahlende Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus
  - a) dem Grundbeitrag, der durch Beschlüsse der satzungsgemäß zuständigen Organe der komba gewerkschaft nrw festgelegt wird und dessen Aufkommen an die komba gewerkschaft nrw abzuführen ist, und
  - b) dem örtlichen Zuschlag, dessen Aufkommen beim komba Ortsverband verbleibt und der Finanzierung der örtlichen Gewerkschaftsarbeit dient.
- 2) Der örtliche Zuschlag wird unter Beachtung der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw von der Mitgliederversammlung des komba Ortsverbandes festgelegt. Der örtliche Zuschlag kann auch durch die Festlegung eines Gesamtbeitrages, der mindestens so hoch wie der Grundbeitrag ist, festgelegt werden. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung und der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw eine eigene Beitragsordnung für den komba Ortsverband beschließen.
- 3) Ein besonderer Beitrag für die Mitgliedschaft in der komba Jugendgruppe komba jugend Baesweiler wird nicht erhoben.

## § 8

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des komba Ortsverbandes zu beachten, insbesondere den nach § 7 bestimmten Beitrag zu entrichten und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.
- 2) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der örtlichen gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit. Der komba Ortsverband gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Absatz 1. Die Bestimmungen über Rechte und Pflichten gegenüber der komba gewerkschaft nrw bleiben unberührt.

## II Organe

### § 9

Organe des komba Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand



## § 10

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - der / dem Vorsitzenden
  - der /dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
  - der Kassenverwalterin /dem Kassenverwalter

Geschäftsführerin / Geschäftsführer und Kassenverwalterin / Kassenverwalter vertreten sich gegenseitig.

- 2) Ist ein Arbeitnehmerratsausschuss (§18 Absatz 1) gebildet, gehört die / der Vorsitzende des Ausschusses ebenfalls dem geschäftsführenden Vorstand an. Das gleiche gilt für die / den Vorsitzenden der komba Jugendgruppe komba jugend Baesweiler, wenn sich eine Jugendgruppe mit eigener Satzung (§ 2 Absatz 2) gebildet hat.

## § 11

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand,
  - zwei Beisitzerinnen / Beisitzer.Der Gesamtvorstand kann um eine Vertreterin / einen Vertreter der Versorgungs- bzw. Rentenempfänger und Hinterbliebenen erweitert werden. Soweit nicht mindestens je ein Mitglied der in § 18 Absatz 2 genannten Mitgliedergruppen dem Vorstand kraft Wahl durch die Mitgliederversammlung angehört, nimmt der / die Vorsitzende des nach § 18 Absatz 2 gewählten Ausschusses bzw. die vom komba Ortsverband berufende Vertrauensperson (§ 18 Absatz 2 Satz 4) mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.
- 2) Hat sich eine Jugendgruppe (§ 2 Absatz 2) gebildet, gehört die / der stellvertretende Vorsitzende der Jugendgruppe dem Gesamtvorstand an.
- 3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des komba Ortsverbandes.

## § 12

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache
  - die Vorsitzende / den Vorsitzenden,
  - die Stellvertreterin / den Stellvertreter,
  - die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer,
  - die Kassenverwalterin / den Kassenverwalter,
  - zwei Beisitzer,



- eine Vertreterin / einen Vertreter der Versorgungs- bzw. Rentenempfänger und Hinterbliebenen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Personalrates. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die / der Vorsitzende des Arbeitnehmersausschusses wird gemäß § 18 von diesem Ausschuss aus seiner Mitte gewählt. Die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende der komba Jugendgruppe komba jugend Baesweiler werden von der Mitgliederversammlung der komba Jugendgruppe komba jugend Baesweiler gewählt.

### § 13

- 1) Die Organe und sonstigen Gremien des komba Ortsverbandes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 2) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für Wahlen Folgendes:
- a) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
  - b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
  - c) Bei Stimmgleichheit um den letzten zu besetzenden Platz in einem Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen allen von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern/ Bewerberinnen durchzuführen.
- 3) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Im **geschäftsführenden Vorstand** und im **Gesamtvorstand** haben die in der Eingruppierungsverordnung des Landes NRW aufgeführten Beamten sowie sonstige Beamte und Arbeitnehmer mit vergleichbaren Funktionen bei Abstimmungen kein Stimmrecht, soweit Arbeitnehmerinteressen berührt werden.
- 5) In besonderen Fällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen. Bei der Anwendung technischer Verfahren ist eine schriftliche Dokumentation über Ablauf und Inhalte zu fertigen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.



- 6) Über die Sitzungen der Organe (§ 9) sind Niederschriften zu fertigen, aus denen sich mindestens Ort, Zeit, Anwesende sowie die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschriften sind von einem/einer Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Für andere Gremien gilt Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Niederschriften die Unterschrift eines/einer Protokollführer/in und des Verhandlungsleiters/der Verhandlungsleiterin bedürfen.

### III

## **Aufgaben und Geschäftsführung**

### § 14

- 1) Nach Bedarf ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, spätestens zur Regelung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Personalrates. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit.
  - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes.
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
  - Wahl des Gesamtvorstandes.
  - Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie deren Stellvertreter/innen.
  - Wahl der Ausschüsse nach § 18 Absatz 1 und 2.
  - Beschlussfassung über die Höhe des örtlichen Beitragszuschlages (§ 7).
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Regelung der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zu Personal-/Betriebsräten und vergleichbaren Einrichtungen.
  - Wahl der Delegierten für den Landesgewerkschaftstag.
- 2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einzuberufen.
- 3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden; die Einladungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 ist dabei einzuhalten. Soweit die Antragsteller / Antragstellerinnen dies fordern, dürfen nur Tagesordnungspunkte vorgesehen werden, die ausdrücklich im Antrag genannt sind oder die mit diesen in einem unauflöschlichen Zusammenhang stehen.



- 4) Der komba Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen ist gleichzeitig eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.

#### § 15

- 1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, soweit diese örtliche Angelegenheiten betreffen. Das Recht, die Mitgliederversammlung mit Anliegen zu befassen, bleibt unberührt; das gleiche gilt für das Beschwerderecht nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw.
- 2) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungs- und nach dem Betriebsverfassungsgesetz mit den Personal- und Betriebsräten sowie mit Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten und vergleichbaren Institutionen vertrauensvoll zusammen.
- 3) Sitzung des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf, möglichst viermal jährlich, mit einer Frist von einer Woche durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung auf elektronischem Weg (Email) ist zulässig, soweit die Mitglieder des Gesamtvorstandes ihr Einverständnis mit dieser Einladungsform schriftlich erklärt haben. Die Einverständniserklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf. Mitglieder des Gesamtvorstandes, die ihr Einverständnis mit dieser Einladungsform nicht erklären, sind schriftlich einzuladen.
- 4) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden; die Frist- und Formvorschriften des Absatzes 3 gelten entsprechend.
- 5) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlzeit nach § 11 Absatz 1 aus, so ist innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl durchzuführen hat. Die Amtszeit der nach dieser Vorschrift gewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlzeit des nach § 11 gewählten Vorstandes.

#### § 16

- 1) Die in § 10 Absatz 1 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 200,00 Euro (incl. Steuern) hat die/der Vorsitzende alleine gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis.





Alle übrigen Geschäfte bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Absatz 1.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Er ist ferner für alle Angelegenheiten des komba Ortsverbandes zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand zuständig ist.
- 3) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Umlaufbeschluss entscheiden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Frist- und Formvorschriften für seine Arbeit beschließen.

## § 17

- 1) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des komba Ortsverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haften dem komba Ortsverband für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Ortsverbandes.
- 3) Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom komba Ortsverband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und ~~Unkosten~~ Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.
- 5) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vertritt sie/er den komba Ortsverband in allen Angelegenheiten, insbesondere hat sie/er dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
- 6) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden hat/haben der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n die gleichen Rechte und Pflichten.





§ 18

- 1) Die Mitgliederversammlung kann einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Arbeitnehmersausschuss wählen. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die selber der Arbeitnehmergruppe angehören und nicht von der Vorschrift des § 13 Absatz 4 erfasst werden. Der Arbeitnehmersausschuss vertritt die besonderen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Falle von Arbeitskampfmaßnahmen obliegen ihm die Aufgaben der örtlichen Urabstimmungskommission und der örtlichen Streikleitung. Der Arbeitnehmersausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann ferner besondere Ausschüsse für Mitgliedergruppen wählen, für die auf der Ebene der komba gewerkschaft nrw Fachbereiche bestehen. Wählbar sind nur Mitglieder, die selber der jeweiligen Mitgliedergruppe angehören. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzenden. Wird für eine in Satz 1 genannte Mitgliedergruppe ein Ausschuss nicht gewählt, soll der Gesamtvorstand eine Vertrauensperson für diese Mitgliedergruppe berufen; die Vertrauensperson muss selber Angehörige dieser Mitgliedergruppe sein.
- 3) Für die Behandlung sonstiger Fachfragen können vom Gesamtvorstand Fachkommissionen gebildet werden, die aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n wählen.
- 4) Die Ausschüsse nach Absatz 1 und 2 sowie die Fachkommissionen beraten den Gesamtvorstand innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.
- 5) Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 und 2 sowie der Fachkommissionen sind in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des komba Ortsverbandes einzuberufen. Der/die Vorsitzende oder eine/ein Beauftragte/r ist teilnahmeberechtigt.

§ 19

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und einen/eine stellvertretenden / stellvertretende Rechnungsprüfer/in. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.
- 2) Die Wahlzeit ist für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Personalrates. Notfalls verlängert sich die Wahlzeit bis zur Neuwahl. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer/innen die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.



- 3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und der Kassenverwalterin /dem Kassenverwalter zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

#### § 20

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### IV

#### **Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw und anderen Organisationen**

#### § 21

- 1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterrichtet der geschäftsführende Vorstand die komba gewerkschaft nrw über wichtige Angelegenheiten des komba Ortsverbandes und bedient sich ihres Rates und ihrer Unterstützung in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- 2) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba gewerkschaft nrw unverzüglich weiterzuleiten. Das gleiche gilt für Eingaben oder Anfragen von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.
- 3) Einer Vertreterin/einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie an anderen Veranstaltungen des komba Ortsverbandes gestattet.
- 4) Der Ortsverband unterstützt die Arbeit des dbb-Kreisverbandes Aachen.

#### § 22

**Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Baesweiler, am 02.03.2016.**